

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ▼ Verordnung über den verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Starnberg am 21.05.2023

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ▼ Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für den Besuch ihrer Kindertageseinrichtungen
- ▼ Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Gilching (Gebührensatzung)

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ◆ **Verordnung über den verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Starnberg am 21.05.2023**

vom 10.05.2023

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), erlässt die Stadt Starnberg folgende Verordnung:

§ 1

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlIG dürfen anlässlich der Veranstaltung „Starnberger Christkindlmarkt“ (15.05. bis 21.05.2023) am 21.05.2023 die Verkaufsstellen im Stadtgebiet der Stadt Starnberg ohne eingemeindete Ortsteile in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offenhalten.

(2) Folgende gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften sind zu beachten:

- §§ 17 und 24 LadSchlIG,
- Bestimmungen der Arbeitszeitordnung,
- Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel,
- Jugendarbeitsschutzgesetz und
- Mutterschutzgesetz.

§ 2

Diese Verordnung gilt am 21.05.2023.

Starnberg, den 10.05.2023

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ◆ **Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für den Besuch ihrer Kindertageseinrichtungen**

**(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung – KitaGebS –)
vom 25.04.2023**

- ◆ **Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für den Besuch ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)**

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

¹Die Gemeinde Gilching erhebt für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte sowie Häuser für Kinder, vgl. § 1 Abs. 2 der Kindertageseinrichtungssatzung) Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren).

§ 2 Gebührensschuldner

(1) ¹Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wenn sie selbst das Kind bei der Kindertageseinrichtung angemeldet haben oder in ihrem Auftrag das Kind bei der Kindertageseinrichtung angemeldet worden ist,
- b) diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) ¹Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) ¹Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde solche Veränderungen unverzüglich zu melden, die für die Höhe der Gebühren maßgeblich sind und über den Umfang solcher Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen. ²Das gilt insbesondere bei Wohnortwechseln.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) ¹Für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung werden Betreuungsgebühren und Gebühren für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) erhoben.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

(2) ¹Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit, insbesondere auch bei unentschuldigtem Fernbleiben, fort. ²Beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats des Ausscheidens.

> 3 – 4 Stunden	260,00 €
> 4 – 5 Stunden	310,00 €
> 5 – 6 Stunden	360,00 €
> 6 – 7 Stunden	410,00 €
> 7 – 8 Stunden	460,00 €
> 8 – 9 Stunden	510,00 €
> 9 – 10 Stunden	560,00 €

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Die Gebühren entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) ¹Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahme-monats.
- (3) ¹Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Abgabenscheids jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig.

- (4) ¹Die monatliche Betreuungsgebühr während der Ferien (Ferienbetreuungsgebühr) beträgt ab dem 15. bis zum 29. Buchungstag eine Monatsgebühr, ab dem 30. Buchungstag zwei Monatsgebühren. ²Der Gebührensatz richtet sich nach § 6 Abs. 1, wobei die für die Ferienzeit gebuchte Kategorie maßgebend ist.
- (5) ¹Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (6) ¹Die monatliche Gebühr für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) beträgt pro Kind 10,00 €.
- (7) ¹Wird die Buchungszeit überschritten, so ist für diese Zusatzzeit eine Überziehungsgebühr von 10,00 € je angefangener Stunde zu entrichten.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Höhe der Gebühr im Sinne des § 6 bemisst sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit gemäß § 6 der Kindertageseinrichtungssatzung).
- (2) ¹Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Gebühren, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 6 Gebührensatz

- (1) ¹Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kinderhorte beträgt bei gebuchten Betreuungszeiten von täglich:
- | | |
|------------------|----------|
| > 3 – 4 Stunden | 135,00 € |
| > 4 – 5 Stunden | 150,00 € |
| > 5 – 6 Stunden | 165,00 € |
| > 6 – 7 Stunden | 180,00 € |
| > 7 – 8 Stunden | 195,00 € |
| > 8 – 9 Stunden | 210,00 € |
| > 9 – 10 Stunden | 225,00 € |
- (2) ¹Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten beträgt bei gebuchten Betreuungszeiten von täglich:
- | | |
|------------------|----------|
| > 3 – 4 Stunden | 135,00 € |
| > 4 – 5 Stunden | 150,00 € |
| > 5 – 6 Stunden | 165,00 € |
| > 6 – 7 Stunden | 180,00 € |
| > 7 – 8 Stunden | 195,00 € |
| > 8 – 9 Stunden | 210,00 € |
| > 9 – 10 Stunden | 225,00 € |

(3) ¹Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kinderkrippen beträgt bei gebuchten Betreuungszeiten von täglich:

§ 7 Anrechnung des Elternbeitragszuschusses

- (1) ¹Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BaKiBiG erfüllen.
- (2) ¹Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.
- (3) Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 8 Gebührenanpassung

- (1) ¹Die Anpassung der Gebühren erfolgt alle drei Jahre, erstmals zum Kindergartenjahr 2026/27 (folgend zum Kindergartenjahr 2029/30, 2032/33 usw.).
- (2) ¹Orientierungswerte für die Berechnung der Erhöhung der Gebühren sind die Basiswerte des Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Basiswert Kita kommunal). ²Der einheitlich festgelegte und dynamisierte Basiswert gilt für eine Buchung von über 3 bis 4 Stunden. ³Der Basiswert wird jährlich durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales anhand der Entwicklung der Personalkosten angepasst und im Januar des Folgejahres bekannt gegeben. ⁴Für die Berechnung der Gebühren ab dem Kindergartenjahr 2026/27 wird der Durchschnitt der Basiswerte 2023, 2024 und 2025 herangezogen. ⁵Die sich errechnenden Gebührensätze werden kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

§ 9 Erhebung der Gebühren

¹Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und jeweils für zwölf Kalendermonate erhoben.

§ 10 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) ¹Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe [SGB VIII]). ²Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe [SGB XII] entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). ³Der Antrag ist beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. ⁴Er ist zu begründen und die antragbegründenden Umstände müssen glaubhaft gemacht werden.
- (2) ¹Die Betreuungsgebühren nach § 6 Abs. 1, 2 und 3 sowie die Ferienbuchung nach Abs. 4 ermäßigen sich, wenn von einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen besuchen. ²Die Ermäßigung beträgt für das zweite und jedes weitere Kind 15 %.
- (3) ¹Die nachrangig zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften über Stundung, Ratenzahlung und Erlass bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung – KitaGebS) vom 18.07.2017, zuletzt geändert durch die Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung – KitaGebS) vom 24.07.2019 außer Kraft.

Gilching, den 25.04.2023

Gemeinde Gilching

Manfred Walter, Erster Bürgermeister

◆ Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Gilching (Gebührensatzung) vom 25.04.2023

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Gilching (Gebührensatzung) vom 22. Juli 2009 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung

(Abs. 1)

Die Gebühren betragen monatlich

a) für die Betreuung an 5 Tagen / Woche bis 14.00 Uhr	90,00 €
b) für die Betreuung an 4 Tagen / Woche bis 14.00 Uhr	72,00 €
c) für die Betreuung an 3 Tagen / Woche bis 14.00 Uhr	54,00 €
d) für die Betreuung an 2 Tagen / Woche bis 14.00 Uhr	36,00 €
e) für die Betreuung an 1 Tag / Woche bis 14.00 Uhr	18,00 €

(Abs. 2)

Neben der Gebühr nach Absatz 1 wird einmal pro Schuljahr das so genannte Spielgeld erhoben.

Dieses beträgt

a) für die Betreuung an 5 Tagen / Woche bis 14.00 Uhr	30,00 €
b) für die Betreuung an 4 Tagen / Woche bis 14.00 Uhr	25,00 €
c) für die Betreuung an 3 Tagen / Woche bis 14.00 Uhr	20,00 €
d) für die Betreuung an 2 Tagen / Woche bis 14.00 Uhr	15,00 €
e) für die Betreuung an 1 Tag / Woche bis 14.00 Uhr	10,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt ab 01.09.2023 in Kraft.

Gilching, 25.04.2023

Manfred Walter, Erster Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 11.05.2023 die Baugenehmigung (Az. B-2023-129-7) für den Neubau von vier Einfamilienhäusern auf dem Grundstück FINr. 688/2, Gemarkung Gauting, an die Fa. Hejlyx GmbH & Co. KG, Schustergasse 4, 83512 Wasserburg a. Inn, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid

beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 77393 im Zimmer OG 209 eingesehen werden.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.